

Bereits 1938 wurde das kirchliche Schulwesen in ganz Österreich aufgelöst bzw. verstaatlicht. 1939 begann die Beschlagnahme von Stiften und Klöstern. Das Vorgehen erscheint dabei ziemlich gleichartig: Überfallartige Besetzung des Hauses, Verhöre der Insassen, Beschlagnahme, wobei der Beschlagnahme-Erlaß bereits vorbereitet war. Näher dargestellt wird das Schicksal der Stifte St. Florian, Reichersberg, Schlägl, Kremsmünster, Lambach, Wilhering, Schlierbach und Engelszell (K. Rehberger). Erstaunlich ist, welch intensive kirchliche Jugendarbeit unter gefährvollen Umständen geleistet werden konnte (E. Widder) und welche Bedeutung der Liturgischen Bewegung zukam (H. Hollerweger). Bischof Fließner hielt aber am 8. November 1946 auch schriftlich fest (S. XV), daß Gauleiter Eigruber nicht zu den Scharfmachern gehörte, daß er den beiden Bischöfen vielfach entgegenkam, das Priesterseminar gegen Übergriffe schützte, mit dem Bischöflichen Ordinariat einen kirchengünstigen Bestandsvertrag über die ehemaligen Stiftspfarrreien abschloß. Behinderungen der kirchlichen Arbeit und persönliche Belästigungen gingen jeweils von der Gestapo aus, vom Schulamt oder von der HJ, nicht vom Gauleiter, der auf die Gestapo und auf Himmler wegen ihrer Eigenmächtigkeiten nicht gut zu sprechen war, nie aus der Kirche austrat und seinen Kirchenbeitrag bezahlte; „er war jedenfalls unter allen Gauleitern noch der anständigste gegenüber der Kirche“. Am Rande fällt auch einiges Licht auf den Berliner Nuntius Orsenigo und den Heiligen Stuhl (in der römischen Ernennung des Weihbischofs und der Vollmachten des Kapitelsvikars nach dem Tod Bischof Gföllners am 3. Juni 1941).

*München*

*Georg Schwaiger*

Hans-Joachim Sonne: Die politische Theologie der Deutschen Christen. Einheit und Vielfalt deutschchristlichen Denkens, dargestellt anhand des Bundes für deutsche Kirche, der Thüringer Kirchenbewegung ‚Deutsche Christen‘ und der Christlich-deutschen Bewegung. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1982 (= Göttinger Theologische Arbeiten, hg. v. Georg Strecker, Bd. 21), 278 S.

Die von Anneliese Sprengler-Ruppenthal und Hans-Walter Krumwiede betreute Göttinger Dissertation dokumentiert die beim jetzigen Stand der Kirchenkampfhistoriographie wichtige erneute Durchdringung der theologisch-ideologischen Zusammenhänge. An einem für die theologische Fragestellung des Kirchenkampfesgeschehens wie seiner Vorgeschichte zentralen Paradigma wird die Sonde umfassender kritischer Untersuchung angesetzt: dem seit 1922 organisatorisch sich stärker abzeichnenden Bund für deutsche Kirche, dessen Anliegen die Popularisierung einer „deutschvölkischen Religionstheorie“ ist, der Ende der zwanziger Jahre aus einem Pfarrer- und Lehrerkreis herauswachsenden Kirchenbewegung Deutsche Christen in Ostthüringen, die sich später zur übergreifenden Nationalkirchlichen Bewegung DC formiert, wie auch der neunkonservativ ausgerichteten Christlich-deutschen Bewegung, die von 1931 bis 1933 existierte, wird das Forschungsinteresse zugewandt. Von der richtigen Prämisse, daß sich die theologische Dimension des Kirchenkampfes zentral an der Frage nach der theologischen Dignität des Volksgedankens erschließt, dem theologisch die Lehre der *revelatio generalis* zuzuordnen ist (16), werden in anschaulich belegtem Darstellungsdukt die Ergebnisse der Quellenanalyse der genannten Bewegungen vor Augen geführt. Der Kirchenbewegung DC wird der Leitgedanke der (enger als bei Scholder verstandenen) „politischen Theologie“ zugeschrieben, während die Christlich-Deutschen, denen „theologisch wie politisch so unterschiedliche Geister wie die deutschchristlichen Größen Hirsch und Wieneke einerseits und Rendtorff und v. Kleist-Schmenzin, die den Weg in die Bekennende Kirche bzw. den politischen Widerstand gegen den NS-Staat finden, andererseits“ zugehörten (101), unter dem Aspekt einer „Geschichtstheologie“ gesehen werden. Die Berechtigung dieser unterschiedlichen Bezeichnungen ergibt sich aus der Quellenanalyse, die auf den Leser überzeugend wirkt. Dominiert bei der Deutschkirche ein liberal-aufklärerisch verstandener übergreifender Religionsbegriff, dessen deutsche, nordische etc. Ausformung normative Bedeutung auch für die Rezeption des biblischen Erbes erhält, so werden die Thüringer DC in ihren führenden Ge-

stalten Leffler und Leutheuser von der Motorik der deutsch-völkischen Wandervogelromantik her verstanden und in ihren erlebnishaften Kategorien einer schließlich nationalsozialistischen Christentumsrezeption beschrieben, wobei der Rassenbiologismus weniger Bedeutung hat als bei der Deutschkirche, deren Schlagseite zur völkischen Bewegung insgesamt unverkennbar ist, sicher vor allem auch, weil ihre führenden Gestalten schon vor dem ersten Weltkrieg zur umfassenden völkischen Bewegung gehörten. Trotz der verschiedenen Übergänge von Personen und Gruppen von einer Bewegung zur anderen, wie sie nur ereignisgeschichtlich erfassbare Wandlungs- und Entwicklungsvorgänge zeigen, gelingt es dem Verfasser in einer sehr subtilen, aber anschaulich geschriebenen und übersichtlich gegliederten Darstellung, die idealtypische Ausprägung und die je spezifische Charakteristik dieser drei Bewegungen in den Griff zu bekommen und dem Leser überzeugend vorzuführen. Entwicklungsvorgänge innerhalb einzelner Repräsentanten bekommt man aufgewiesen, so bei der Interpretation von Althaus und Hirsch. In dem umfangreichen Anmerkungsstück wird auch die bedachtsame Auseinandersetzung mit der Literatur geboten. Das Buch steht durchaus auf der Ebene des zeitgeschichtlichen Standards und bedient sich für unerlässliche ereignis- und verlaufgeschichtliche Bemerkungen der neueren Spezialliteratur und setzt kritische Gesamtdarstellungen voraus. Daß nicht auch noch die Glaubensbewegung DC, die sich bald Reichsbewegung DC nannte, in die Arbeit einbezogen wurde, erklärt sich aus der thematischen Begrenzung und der leichteren Darbietungsmöglichkeit. Doch läßt sich das heuristische Grundprinzip der Frage nach dem Volksgedanken und des Stellenwertes der *revelatio generalis* im jeweiligen theologisch-ideologischen Konzept auch dort anwenden. Sicher gibt es auch weitere Probleme, die ebenso signifikant sind im Blick auf das Einstellungsverhalten von Kirche und Theologie zum Nationalsozialismus. Aber daß der Verfasser ein wesentliches Zentralproblem aufgegriffen hat und es überzeugend am historischen Material verifiziert, macht nicht zuletzt die weiterführende Bedeutung seiner Untersuchung aus, die die weitere theologiegeschichtliche Aufarbeitung des zeitgeschichtlichen Geschehens der Zwischenkriegszeit im Blick auf den deutschen Protestantismus anstoßen und in Bewegung bringen könnte.

Leipzig

Kurt Meier

Annemarie Smith – von Osten, Von Treysa 1945 bis Eisenach 1948 – Zur Geschichte der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1980, 400 S. (= Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Band 9).

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches und damit dem Ende der nationalsozialistischen Kirchenpolitik hat sich die deutsche evangelische Christenheit eine neue Gesamtorganisation gegeben, die ihren Ausdruck in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) fand. Als wichtigstes Verfassungsdokument entstand zwischen der Konferenz führender kirchlicher Persönlichkeiten in Treysa vom 27. bis 31. 8. 1945 (Treysa I) und der Verfassungsgebenden Kirchenversammlung der EKD in Eisenach vom 9. bis 13. 7. 1948 die (bis heute im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West verbindliche) Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. 7. 1948 (GO; amtlicher Abdruck in ABl.EKD 1948, Nr. 80).

Die Entstehungsgeschichte dieses kirchlichen Verfassungsgesetzes mit ihren zeitgeschichtlichen Bedingungen und unterschiedlichsten fördernden und hemmenden innerkirchlichen Einflußfaktoren hatte im kirchenrechtlichen und theologischen Schrifttum bislang noch keine erschöpfende Würdigung gefunden. Zwar erfassen die einschlägigen Gesamtdarstellungen auch diesen Sachbereich, so besonders Erik Wolf, *Ordnung der Kirche*, Frankfurt/M., 1961, S. 447–455, ferner Otto Friedrich, *Einführung in das Kirchenrecht*, 2. Aufl., Göttingen, 1978, S. 407–409, Adalbert Erler, *Kirchenrecht*, 4. Aufl., München, 1975, S. 81 und 166, Alfred Voigt, *Kirchenrecht*, Neuwied, 1961, S. 250–252; vgl. auch Herbert Frost, *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, Göttingen, 1972, S. 497–500. Aus dem monographischen Schrifttum sind, nicht